

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3272K – HAFTPFLICHT – BASISPAKET AUFGELASSENE LANDWIRTSCHAFT

1. Der land- und/oder forstwirtschaftliche Betrieb des Versicherungsnehmers wird nicht weitergeführt (aufgelassene Land- und/oder Forstwirtschaft), das bedeutet im Sinne dieser Versicherung, dass – ausgenommen für eine reine Unfall- oder Krankenversicherung – keine Versicherungspflicht nach den Bestimmungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG) besteht und keine Umsätze aus der aufgelassenen Land- und/oder Forstwirtschaft erzielt werden. Ein Zins aus der Verpachtung von land- und/oder forstwirtschaftlichen Flächen gilt nicht als Umsatz im Sinne dieser Klausel. Die Frucht- und Holznutzung (insbesondere Schlägerung von Holz und dessen Weiterverkauf) stellt keine betriebliche, berufliche oder gewerbsmäßige Tätigkeit dar. Ein Umsatz aus einer derartigen Frucht- und Holznutzung gilt nicht als Umsatz im Sinne dieser Klausel.
2. Im Rahmen des von dem auf der Polizza bezeichneten Risikos „aufgelassener land- und/oder forstwirtschaftlicher Betrieb“ erstreckt sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf folgende Bereiche:
 - 2.1. Haus- und Grundbesitz
Versichert sind Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für private Zwecke des Versicherungsnehmers benützt werden. Ebenfalls mitversichert sind Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers resultierend aus dem Eigentum von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, sofern diese vermietet oder verpachtet sind. Nicht mitversichert ist der jeweilige Mieter oder Pächter. Abschnitt B, Ziffer 11 EHV findet Anwendung.
 - 2.2. Tierhaltung
Versichert sind Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus der Innehabung der Haltung von Tieren für private Zwecke (Abschnitt B, Ziffer 12 EHV findet Anwendung).
 - 2.3. Privathaftpflicht
Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus der Haltung und Verwendung von land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln, sowie aus der Frucht- und Holznutzung (insbesondere Schlägerung von Holz und dessen Weiterverkauf).